



Sportvereinigung Weil der Stadt 1861 e.V.

Abteilungsordnung Abteilung Fußball

Zusatz zur bestehenden Vereinssatzung



Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.

Ordnung der Abteilung Fußball

§ 1 Allgemeines

1. Die Abteilungsversammlung beschließt diese Abteilungsordnung für die Abteilung Fußball der Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.
2. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend Punkt 16 der Vereinssatzung die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes im Fußball zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern.
3. Die Vereinssatzung und alle Vereinsordnungen gelten ausnahmslos auch für die Abteilung Fußball. Sind in der Abteilungsordnung Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung bzw. den Vereinsordnungen widersprechen, sind diese ungültig. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungsordnung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungsordnung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.
4. Die Abteilung ist durch den Verein Mitglied des WLSB und dessen Verbänden. Sie unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung Fußball

1. Die Abteilung Fußball ist eine rechtlich unselbständige und eine organisatorische Untergliederung der Sportvereinigung Weil der Stadt 1861 e. V. und trägt deren Namen mit dem Zusatz Abteilung Fußball.
2. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.
3. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in dem jeweilig übergeordneten Dachverband.
4. Die Abteilung ist für alle Abteilungsmitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Weil der Stadt 1861 e. V selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages.
4. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.



Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.

Ordnung der Abteilung Fußball

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Abteilung besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern (über 18 Jahren)
 - b. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
 - c. Kindern bis zu 14 Jahren
 - d. Passiven Mitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote der Abteilung Fußball im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Jugendliche und Kinder sind Mitglieder, die alle Angebote der Abteilung Fußball im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Abteilung Fußball im Vordergrund. Sie nutzen keine sportlichen Angebote des Vereins.
5. Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Abteilungsversammlung / der Abteilungsleitung (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

§ 5 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung aus Punkt 5.4.3 und 5.4.4.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung Fußball ist gemäß Punkt 7.2 der Satzung ermächtigt, folgende gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben:
 - Jahresbeitrag Abteilung
 - Aufnahmegebühr
 - Umlagen
 - Entschädigungen für nicht geleistete Arbeitsdienste
3. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Beiträge und Art der Umlagen gemäß Absatz (2).
4. Der gesamte Jahresbeitrag wird im März per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag im März eines jeden Jahres eingezogen. Begleitet ein Mitglied seinen Beitrag per Einzugsermächtigung, so ist es verpflichtet, Kontoveränderungen umgehend der Abteilungsleitung mitzuteilen. Sollten bei Stornierungen auf Grund von Kontoveränderungen Kosten anfallen, so sind diese vom Mitglied zu tragen.
6. Ehrenmitglieder und Jugendbetreuer sind von der Beitragszahlung befreit. Jugendbetreuer müssen mindestens 6 Monate tätig sein, damit die Beitragsfreistellung wirksam wird.
7. Es wird keine Aufnahmegebühr und keine Umlage erhoben. Der Jahresbeitrag der Abteilung Fußball beträgt:
 - Aktive Mitglieder: 70€
 - Passive Mitglieder: 50€
 - Kinder und Jugendliche: 49€



Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.

Ordnung der Abteilung Fußball

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung Fußball die Regeln der Vereinssatzung gemäß §6.
2. Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung Fußball gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung der Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden gemäß §8 zu erbringen.

§ 8 Jährliche Arbeitsdienste

1. Jedes aktive Mitglied hat jährlich acht Arbeitsstunden zu leisten.
2. Kinder und Jugendliche sind von Arbeitsdiensten befreit. Es ist aber wünschenswert, dass die Eltern Arbeitsdienste an Turnieren oder Veranstaltungen der Abteilung Fußball übernehmen.
3. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 10 € an die Abteilung Fußball zu entrichten.
4. Die Summe für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Januar des Folgejahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der maximal einzuziehende Betrag beläuft sich auf 80 €.
5. Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 9 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

§ 10 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Jugendleiter
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Kassier (Jugend)
2. Die Abteilungsleitung ist Bindungsglied der Abteilung zum Gesamtverein und richtet sein Augenmerk auf die guten Beziehungen zu anderen Abteilungen des Vereins.
3. Der Abteilungsleiter (inkl. Stellvertreter) und der Jugendleiter (inkl. Stellvertreter) sind jeweils berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung in ihren jeweiligen Bereichen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
Dies muss jedoch jeweils in Abstimmung von Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Vertretern der Jugendleitung geschehen.
4. Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc., die Regelungen der Vereinssatzung analog.



Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.

Ordnung der Abteilung Fußball

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Weil der Stadt. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - Festsetzung der Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Bei Kindern und Jugendlichen ist jeweils ein Elternteil pro Familie stimmberechtigt.
3. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch eine schriftliche Erklärung zu Wahl stellen.
7. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 13 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.
3. Die Protokolle werden zur Kenntnisnahme und Kontrolle an die Mitglieder versendet.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur von der ordentlichen Abteilungsversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung Fußball kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.



Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.

Ordnung der Abteilung Fußball

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde von der außerordentlichen Abteilungsversammlung am 14.11.2025 beschlossen und tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.